

(D und E) Hss. enthalten den Langen Prolog (*Gens Francorum inclita*), das Titelverzeichnis und den Text in 100 Titeln, die Decretio Childeberti, den Epilog und die Königsliste; letztere fehlt nur in E 13—16. Die Ausgabe schließt mit einem ausführlichen Glossar zu D und E, einem Namenregister und einer Synopsis des Pactus (A, C) mit den D- und E-Klassen. Eine Einleitung (S. 10—79) ist vorausgeschickt, die eine Fülle sorgfältiger und wertvoller Beobachtungen und Nachweise für die 100 Titelklasse enthält. Nur wenige seien hier, ohne kritische Stellungnahme, herausgegriffen: Als Heimat des Langen Prologs wird die D-Klasse erwiesen, von wo er auch in A 1 und C 6 gelangt ist. Er ist, was bisher nicht klar erkannt war, bis *dictaverunt legem Salicam* in Reimprosa geschrieben: das erklärt die hybriden Formen *fetera*, *corporea*, *heresa* zwanglos. Decretio Childeberti, Epilog und Königsliste sind aus dem Pactus übernommen, nur D 9 geht bei letzterer eigene Wege. Die E-Klasse ist durchweg von der D-Klasse und ihren Fehlern abhängig und geht der K-Klasse zeitlich voraus. Die L. Sal. Karolina kann erst nach 800 entstanden sein. Die Form der D-Klasse muß unter König Pippin und zwar zwischen November 751 und November 764 (Notiz in D 7) entstanden sein. Der Lange Prolog wird mit Krammer als das Publikationspatent König Pippins erkannt. Die 100 Titelklasse D ist also eine von diesem veranlaßte Neuredaktion des alten Merowingergesetzes. Aus der starken religiösen Note und dem Vergleich mit gleichzeitigen Königsurkk., insbesondere der für Prüm von 762, sowie aus dem Reimprosa-Prolog des Concilium Vernense von 755 schließt E. auf Verfassergleichheit mit dem Recognoscenten der königlichen Kanzlei Baddilo (757 bis 766 bezeugt): „Die Textklasse D ist eine zwischen Nov. 763 und Nov. 764 ausgegebene amtliche Redaktion des salfränkischen Gesetzes“ (S. 54). Auch in der Textklasse E sieht E. eine amtliche Neuredaktion der königlichen Kanzlei (vgl. Ti. 100 *de chrenecruda*), die nach Alkvins Erscheinen am fränkischen Hof (782) zu setzen ist und vermutlich aus dem Jahr 798 stammt (Recognoscent Erkanbald?).

Hans Erich Feine.

Leges Barbarorum in usum studiosorum (Textus minores in usum academicum 3 u. 16), ed. H. F. W. D. Fischer, Leiden 1948 bzw. 1951, Brill, 44 bzw. 48 S. — Die beiden bisher erschienenen Hefte enthalten den Pactus Legis Salicae (1948), sowie die Lex Ribuarua, die Lex Saxonum und die Lex Francorum Chamavorum (1951). Den Texten sind die Editionen von Hessels, Sohm und Herold zugrundegelegt, die natürlich verbesserungsbedürftig sind und vom Hg. durch Einarbeitung einiger Varianten auch ergänzt wurden. Für den Schulgebrauch genügen sie jedoch vollauf.

D. A.

W.-Ch. Kersting, Ein Sachsenspiegel-Bruchstück in Altenbruch, Jb. der Männer vom Morgenstern 33 (1952). — Das Altenbrucher Fredebook vom Ende des 16. Jhs ist in ein pergamentenes Doppelblatt gebunden, das die Art. 19 §§ 1 u. 2, 25 § 5, 27 §§ 1 u. 2 des 1. Buches des Ssp. Ldr. mit der Glosse des Joh. Buch in niederdeutscher Sprache enthält. Das Fragment gehört ins 15. Jh., als mögliche Vorlage kommt die Soester Hs. in Frage.

S. K.

J. Rambaud-Buhot gibt in der RHE. 48 (1953) 211—223 Plan et méthode de travail pour la rédaction d'un catalogue des manuscrits du décret de Gratien bekannt, wie ihn die von Prof. Le Bras in Paris ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft für die neue Ausgabe des Decretum aufgestellt hat. Beigegeben ist die Beschreibung der Hs. Paris BN. lat. 3888 als Muster. — Auch die Mitteilung von G. Fransen, Manuscrits canoniques (1140—1234) conservés en Espagne, RHE. 48 (1953) 224—234, soll in erster Linie der Neuausgabe des Decretum dienen.

R. K.